



Informationspflicht: Bearbeitung der gewerberechtlichen Gerichtsverfahren

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung der gewerberechtlichen Gerichtsverfahren (BremSpielG, BremGastG, GewO, ProstSchG)

2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Senatorin Kristina Vogt
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

Telefon: 0421 / 361 8808
E-Mail: office@wht.bremen.de

2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes

Dr. Keller
Abteilung 5 Gewerbeangelegenheiten; Stabsstelle
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Katharinenklosterhof 3

28195 Bremen

Telefon: +49 421 3612510
E-Mail: gewerberecht@wht.bremen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

datenschutzbeauftragter@wht.bremen.de

Informationspflicht: Bearbeitung der gewerberechtlichen Gerichtsverfahren

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: *Bearbeitung der Gerichtsverfahren und Überprüfung angegriffener Entscheidungen im Rahmen gerichtlicher Verfahren.*

Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit §11 GewO, §34 ProstSchG und §99 VwGO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger:in innerhalb der Organisation: zuständige Beschäftigte der SWHT (Abteilung 5/Referat 50 und Abteilung 1/Referat 13), ggf. deren Vorgesetzte oder Prüfungsinstitutionen (z. B. datenschutzbeauftragte)

Auftragsverarbeiter: Dataport AöR

Dritte: insbesondere Gerichte

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Daten werden von der Betroffenen Person durch bspw. Belege oder Geschäftsunterlagen bereitgestellt.

Die personenbezogenen Daten umfassen:

- Kontaktdaten (natürliche oder juristische Person)
- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum, Geburtsort und -land
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Hauptwohnsitz
- Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren
- Telefon- und Faxnummern
- E-Mail-Adressen
- Angaben zum Gewerbeobjekt (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Geräteaufsteller)
- Bei juristischen Personen: Registergericht und Registernummer
- Ggf. Daten aus GZR, BZR, Schuldnerverzeichnis, Insolvenzbekanntmachungen, polizeiliche Ermittlungen

Informationspflicht: Bearbeitung der gewerberechtlichen Gerichtsverfahren

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach (rechtskräftigem) Abschluss des gerichtlichen Verfahrens für 10 Jahre gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten dem Staatsarchiv angeboten. Sofern das Staatsarchiv von einer weiteren Archivierung ansieht, erfolgt die Löschung und Vernichtung aller Daten nach Artikel 17 DSGVO und Beachtung der gesetzlichen Pflichten/Aufbewahrungsfristen.

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

Informationspflicht: Bearbeitung der gewerberechtlichen Gerichtsverfahren

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gesetzliche Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergeben sich für die betroffenen Personen aus:

§ 7 GewO (Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfung): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 146 Abs. 2 Nr. 1a GewO dar; eine Zuverlässigkeitsprüfung kann ohne die genannten Angaben nicht erfolgen

§ 29 Abs. 1 GewO (Auskunftspflicht bzgl. für die Überwachung erforderlicher Angaben): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 146 Abs. 2 Nr. 4 GewO dar

§ 2 Abs. 4 BremSpielhG (Anzeigepflicht bzgl. Änderung in der Vertretung juristischer Personen): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BremSpielhG dar

§ 4 Abs. 1 BremSpielhG (Spielerschutz - Sozialkonzept, Schulung des Personals): Versagung der Erlaubnis, wenn kein Sozialkonzept vorgelegt wird, § 2 Abs. 2 Nr. 7 BremSpielhG; ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Spielerschutzvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 BremSpielhG dar

§ 4a Abs. 1 BremSpielhG (Zertifizierungspflicht): Versagung der Erlaubnis, wenn kein Zertifikat vorgelegt wird, § 2 Abs. 2 Nr. 8 BremSpielhG; unter bestimmten Voraussetzungen Erlöschen erteilter Erlaubnisse am 01.08.2024, wenn bis dahin kein Zertifikat bei der Behörde vorliegt, § 11 Abs. 5 S. 2 BremSpielhG

§ 4b Abs. 1 BremSpielhG (Sachkundeprüfung): Versagung der Erlaubnis, wenn keine Bescheinigung einer bestandenen Sachkundeprüfung vorgelegt wird, § 2 Abs. 2 Nr. 9 BremSpielhG; unter bestimmten Voraussetzungen Erlöschen erteilter Erlaubnisse am 01.08.2024, wenn bis dahin keine Bescheinigung über bestandene Sachkundeprüfung bei der Behörde vorliegt, § 11 Abs. 5 S. 2 BremSpielhG

§ 7 Abs. 1 BremSpielhG (Auskunftspflicht bzgl. erforderlicher Auskünfte): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 21 BremSpielhG dar

§ 2 Abs. 4 BremGastG (Anzeigepflicht bzgl. Änderung in der Vertretung juristischer Personen): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 BremGastG dar

§ 7 Abs. 1 BremGastG (Auskunftspflicht bzgl. erforderlicher Auskünfte): Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 BremGastG dar - § 3 Abs. 1 und 2 BremGastV (Anzeige-/Meldepflicht bzgl. beschäftigter Personen): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Meldepflicht nach Abs. 2 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BremGastV dar

§ 4 ProstSchG (Angaben und Nachweise bei der Anmeldung von Prostituierten)

§ 28 Abs. 4 ProstSchG (Vorlage von Aufzeichnungen): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Vorlagepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 2 Nr. 11 ProstSchG dar

§ 30 Abs. 1 ProstSchG (Auskunftspflicht): Ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 2 Nr. 13 ProstSchG dar



Informationspflicht: Bearbeitung der gewerberechtlichen Gerichtsverfahren

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO bei den öffentlichen Auftraggebern statt.